

sich manchmal widerspenstig. Die Mißstände, welche sich für die kirchliche Disciplin überhaupt und namentlich auch für die Erziehung des jüngeren Clerus hieraus ergaben, veranlaßten viele Bischöfe, besonders solche aus dem Ordensstande, die an ihrem Sitze wohnenden Cleriker zu einem geordneten, gemeinschaftlichen Leben zu vereinigen. Für diese Lebensweise bildete sich damals auch die technische Bezeichnung *vita canonica* und für die nach derselben lebenden Cleriker allgemein, nun in neuer Bedeutung, der Name *Canonici* (s. d. Art. *Canonikat* und *Canoniker*); das *canonica vivere* bildete den Gegensatz zu dem *regulariter vivere* der Ordensgeistlichen. Weil diese Einrichtung einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprach, fand sie bei dem damaligen Aufschwung des kirchlichen Lebens schnelle Verbreitung. In Deutschland hatte dieselbe am hl. Bonifatius einen eifrigen Förderer, welcher auch den Bischöfen einschärfte, darüber zu wachen, daß da, wo die *canonica vita* eingeführt sei, gut und canonisch danach gelebt werde (2. Synodalstatut n. 12 bei Hefele, *Conc.-Gesch.*, 2. Aufl., III, 584). Der hl. Chrodegang (s. d. Art.) war somit im achten Jahrhundert nicht erst Begründer dieser Lebensweise; allein er erwarb sich um dieselbe ein sehr großes Verdienst, indem er, um den Mißständen, die aus dem Mangel gleichmäßiger Vorschriften entsprangen, zu begegnen, eine schriftliche Regel zunächst für die Cleriker seiner bischöflichen Kirche ausarbeitete. Selbst Benedictiner, entnahm er die Vorschriften theils der Regel des hl. Benedict, theils der Lebensweise der lateranensischen Canoniker. Viele Bischöfe führten diese Regel in ihren Kirchen ein, was Pipin begünstigte und Synodalvorschriften wie königliche Gesetze zur Pflicht machten. In einer erweiterten Fassung, welche besonders den Diacon Amalarius von Metz zum Bearbeiter hatte, wurde sie 816 (ober 817) auf der großen Reichstagsynode unter Ludwig dem Frommen zu Aachen für das ganze fränkische Reich zum Gesetz erhoben (Hefele, *Conc.-Gesch.* IV, 9 ff.); diese Regel (abgedr. bei Mansi XIV, 153 sqq.) berücksichtigte auch die bei andern als bischöflichen Kirchen bestehenden Priestercollegien, die theilweise aus Klöstern entstanden waren, und in denen ebenfalls seit dem achten Jahrhundert die *vita canonica* eingeführt worden war. Nach beiden Regeln beteten die Canoniker gemeinschaftlich die Tagzeiten, hatten gemeinsamen Tisch und gemeinsame Schlafräume in einem hierzu bestimmten Hause, *claustrum*, auch *monasterium* genannt. Sie sollten ein christliches und brüderliches Leben zusammen führen, ihre Zeit mit Handarbeit, geistlicher Lesung und Gebet, mit Studium und den ihnen verschiedenen Weisegraden entsprechenden Verrichtungen zubringen. Es war also ein dem klösterlichen ähnliches Leben; allein sie unterschieden sich doch wesentlich von den Mönchen, nicht nur, weil sie die *Cuculla* nicht trugen, sondern auch, weil sie die Ordensgelübde nicht ablegten und eigenes Vermögen haben

durften. Bei Tisch wurde gewöhnlich aus der heiligen Schrift, bei einer täglichen Versammlung ein Kapitel aus der Regel vorgelesen; aus letzterem Gebrauch entstand zuerst für diese Versammlung, dann für die Corporation selbst der Name *Capitel* (*capitulum*) und später für die Mitglieder der Name *Capitular*. Als unmittelbarer Leiter erscheint neben dem Bischof in der Regel Chrodegangs der Archidiacon, in den Aachener Vorschriften (übereinstimmend mit der Benedictinerregel) der Praepositus, bei einzelnen Kirchen der Abbas, was auch ein Anzeichen frühern Klostercharakters mancher Stifter ist. Die Vorsteher haben das Recht, zur Aufrechterhaltung der Disciplin und des rechten Geistes im Nothfall auch strenge Strafen, Fasten, Züchtigung, Gefängniß, öffentliche Buße und Excommunication zu verhängen.

Konnten die Bischöfe auf dieser Aachener Synode von 816 (817) schon erklären, daß *plerique . . . devoto ac religioso cum sibi subjectis canonica servant institutionem, et in plerisque locis idem ordo plenissimo servatur*, so mußte nach derselben diese *vita communis* noch weitere Ausbreitung finden. Leider dauerte diese Blütezeit nicht lange. Die Zulässigkeit des Privatbesitzes und die dadurch entstehende Ungleichheit in der äußeren Stellung der Einzelnen, der steigende Reichthum mancher Capitel, dazu die traurigen Verhältnisse des sinkenden karolingischen Reiches ließen schon bald nach der Zeit Ludwigs des Frommen Spuren allmäligen Verfalls hervortreten. Die Zerwürfungen der Barbaren, der allgemeine Hang zur Ungebundenheit und die Eingriffe der Großen in das Kirchengut beförderten im neunten und zehnten Jahrhundert diesen Verfall, welchen die Synoden (Pavia 876, Fimes 881, engl. Generalsynode 969) auf die Dauer nicht aufzuhalten vermochten. Diese Auflösung des gemeinsamen Lebens geschah allmällig; zuerst wurden wenigstens den älteren Canonici eigene Wohnungen eingeräumt, während der Tisch noch gemeinsam blieb; dann wurden die gemeinschaftlichen Mahlzeiten auf die Fasttage beschränkt, dann ganz aufgehoben; endlich wurden für die Einzelnen besondere Präbenden aus dem Stiftsvermögen ausgeschieden. Im elften Jahrhundert brachte die reformatorische Bewegung der Zeit auch auf diesem Gebiete eine glückliche Reaction. Seit 1040 wurden neue Capitel mit gemeinsamem Leben gestiftet, letzteres um 1064 sogar in Mailand wieder eingeführt. In Italien wirkte hierfür besonders der hl. Petrus Damiani, in Rom Nicolaus II. und Alexander II., in Spanien die Synode von Capaca in der Diöcese Oriebo (1050). Von mächtigem Einfluß waren die bezüglichen Vorschriften der römischen Synoden unter Nicolaus II. 1059 und unter Alexander II. 1063, welche, im Anschluß an das Verbot, der Messe eines concubinarischen Priesters beizuwohnen, und an die Suspension, welche über die concubinarischen Priester, Diaconen und Subdiaconen verhängt wurde, in can. 4 bestimmten: „Wir be-